1186/A(E)
vom 18.11.2026 (XXVIII. GP)

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Mag. Gerhard Kaniak
und weiterer Abgeordneter
betreffend **Österreichweit einheitliche Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Lachgasmissbrauch**

Lachgas wird zunehmend nicht nur für legitime technische oder haushaltsbezogene Zwecke verwendet, sondern auch als Rauschmittel missbräuchlich konsumiert. Besonders problematisch erscheint dabei die niederschwellige Verfügbarkeit über frei zugängliche Verkaufsautomaten.

Wie aktuell ein Bericht über den bislang größten Sicherstellungsfall zeigt, wurden in einer Lagerhalle im deutschen Wuppertal durch Zollfahnder rund 144 Tonnen Lachgas sichergestellt. Nun laufen die Ermittlungen laufen wegen des Verdachts von Verstößen gegen die neuen Bestimmungen zu psychoaktiven Stoffen.[1]

Mit der heurigen Novelle des Neuen-psychoaktiven-Stoffe-Gesetzes (NpSG) dürfen in Deutschland seit dem 12. April 2026 Lachgas-Kartuschen mit einem Füllvolumen von über acht Gramm nicht mehr in Kiosken oder an Automaten verkauft werden. Für Minderjährige gilt ein vollständiges Verkaufs- und Besitzverbot. Zudem wurde auch der Online-Handel mit Lachgas als Partydroge vollständig untersagt.[2]

Aber nicht nur Deutschland hat auf den zunehmenden Missbrauch von Lachgas als Rauschmittel reagiert. Auch andere Staaten haben längst gehandelt – wie Belgien[3], Frankreich[4], Dänemark, die Niederlande oder Großbritannien. So wurden in Dänemark beispielsweise bereits 2020 Maßnahmen gesetzt und die Regelungen 2023[5] sowie 2025[6] weiter verschärft. Zu Beginn des Jahres 2023 wurden in den Niederlanden Besitz und Verkauf von Lachgas als Rauschmittel verboten. Ende 2023 war es dann in Großbritannien so weit.[7]

Denn Lachgas stellt insbesondere für Kinder und Jugendliche ein gesundheitliches Risiko dar. In der Auseinandersetzung müssen unbedingt die möglichen gesundheitlichen Langzeitfolgen eines missbräuchlichen Konsums, die von Nervenschäden bis hin zu Lähmungserscheinungen reichen könnten, bedacht werden. Problematisch ist es vor allem, dass Lachgas weiterhin über öffentlich zugängliche Automaten frei erhältlich ist. Dies ist mit dem Anspruch eines wirksamen Jugendschutzes schwer vereinbar.[8]

---

1 https://www.n-tv.de/panorama/Zoll-stellt-144-Tonnen-Lachgas-in-Wuppertal-sicher-id31505635.html (aufgerufen am 17.11.2026)
2 https://www.krone.at/4103601 (aufgerufen am 17.11.2026)
3 https://brf.be/national/1784529/ (aufgerufen am 17.11.2026)
4 https://www.tagesschau.de/ausland/europa/paris-lachgas-100.html (aufgerufen am 17.11.2026)
5 https://www.tagesschau.de/ausland/europa/daenemark-lachgas-100.html (aufgerufen am 17.11.2026)
6 https://landderdaenen.de/aktuelles/politik/autofahren-unter-lachgaseinfluss-in-daenemark-verboten/ (aufgerufen am 17.11.2026)
7 https://www.welt.de/newsticker/dpa_nt/infoline_nt/panorama_nt/article248063114/Grossbritannien-verbietet-Lachgas-vom-8-November-an.html (aufgerufen am 17.11.2026)
8 https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20260420_OTS0011/fpoe-kaniak-ad-schumann-ist-es-so-schwer-unsere-kinder-vor-lachgasmissbrauch-zu-schuetzen (aufgerufen am 17.11.2026)

Dass der missbräuchliche Konsum von Lachgas gesundheitlich äußerst gefährlich ist, wird auch durch wissenschaftliche Evidenz hervorgehoben. Die EU-Drogenagentur weist darauf hin, dass chronische Schäden insbesondere mit einer irreversiblen Inaktivierung von Vitamin B12 zusammenhängen und dadurch vor allem Nervenschäden begünstigt werden können. Gerade in den letzten Jahren ist der Missbrauch sprunghaft angestiegen und schwere Schäden werden seitdem registriert.[9]

Auch wenn einige Bundesländer den Handlungsbedarf bereits erkannt und erste Schritte gesetzt haben[10], bedarf es bundesweit einheitlicher Regelungen, um divergierende Standards hintanzuhalten. Zum wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen sind daher rasche, österreichweit geltende und vollzugstaugliche gesetzliche Maßnahmen erforderlich. Insbesondere der Verkauf über Automaten sollte unterbunden werden, da er den Missbrauch von Lachgas als Rauschmittel erleichtert und fördert. Gleichzeitig sollte sichergestellt bleiben, dass eine rechtmäßige Abgabe für zulässige Verwendungszwecke nur unter klaren Voraussetzungen erfolgt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag

Der Nationalrat wolle beschließen:
„Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage zuzuleiten, mit der bundeseinheitliche Regelungen geschaffen werden, durch die

1. der Verkauf von Lachgas über frei zugängliche Automaten untersagt wird,
2. die Abgabe von Lachgasprodukten an Minderjährige wirksam verhindert wird,
3. für den Vertrieb von Lachgas zu legitimen gewerblichen oder haushaltsbezogenen Zwecken klare Abgaberegeln, insbesondere Alterskontrollen, vorgesehen werden."

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Gesundheitsausschuss zuzuweisen.

9 https://www.euda.europa.eu/publications/topic-overviews/recreational-nitrous-oxide-use-europe-situation-risks-responses_en?utm (aufgerufen am 17.11.2026)
10 https://orf.at/einfach/stories/3446696/ (aufgerufen am 17.11.2026)

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T18:13:37+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	